

## XIX. Sozialleistungen

### Vorbemerkung

#### A. Gesamtüberblick

Darstellung der Sozialleistungen aus dem Sozialbudget 1973 der Bundesregierung nach Leistungs- und Finanzierungsarten in den letzten beiden Jahren. Die nachgewiesenen Angaben weichen wegen z. T. vorgenommener Bereinigungen bzw. anderer Abgrenzungen in vielen Fällen von den Rechnungsabschlüssen der in den Abschnitten B bis G aufgeführten entsprechenden Sozialleistungsträger ab. Es handelt sich hierbei um folgende:

**Krankenversicherung und Mutterschutz:** Zusätzlich zur gesetzlichen Krankenversicherung sind hier die vom Bund finanzierten Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, die Krankenhilfe für Heimkehrer und die von den Arbeitgebern nach § 362 RVO zu tragenden sowie die von anderen Sozialleistungsträgern erstatteten Verwaltungskosten einbezogen.

**Arbeitsförderung einschl. Arbeitslosenversicherung und berufliche Bildung:** Hier werden alle Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz, alle von ihr auftragsweise erbrachten Leistungen (finanziert von Bund und Ländern) sowie gleichartige Leistungen des Bundes nachgewiesen.

**Sozialhilfe und öffentliche Jugendhilfe:** Nur Netto-Angaben, d. h., die vorwiegend auf Ersatzansprüchen gegenüber Dritten beruhenden Einnahmen wurden sowohl auf der Leistungs- als auch auf der Finanzierungsseite abgesetzt.

**Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst:** Neben den Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost sind hier auch die Leistungen der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, der Versorgungsanstalt Deutscher Kulturorchester, der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen und der kommunalen Zusatzversicherungseinrichtungen einbezogen, die ehemalige Angestellte und Arbeiter dieser Körperschaften zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Außerdem sind in dem Gesamtüberblick noch weitere Sozialleistungen aufgeführt, die in den Abschnitten B bis G nicht enthalten sind, und zwar:

**Entgeltfortzahlung bei Krankheit:** Geschätzte Leistungen der Arbeitgeber nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Arbeiter), nach § 616 Abs. 2 BGB (Angestellte) sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen.

**Pensionen im öffentlichen Dienst:** Alle Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder die von Gebietskörperschaften und ihren Wirtschaftsunternehmen sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden.

**Familienzuschläge im öffentlichen Dienst:** Kinderzuschläge sowie die Erhöhungen des Ortszuschlages von Stufe 2 an, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten der unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden.

**Beihilfen im öffentlichen Dienst:** Leistungen der Dienstherrn bei Krankheit, Mutterschaft oder Tod ihrer aktiven und ehemaligen Bediensteten sowie deren Angehörigen, die diesen aufgrund der Beihilfenvorschriften gezahlt werden.

**Zusatzversicherung für einzelne Berufe:** Zur Zeit nur die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister und die Versorgungsanstalt der Kaminkkehrergesellen, die zusätzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen an Angehörige bestimmter Berufe gewähren.

**Freiwillige Arbeitgeberleistungen:** Betriebliche Altersversorgung sowie betriebliche Leistungen bei Krankheit und der Wohnungsfürsorge.

**Versorgung der Kriegs- und Wehrdienstopfer:** Alle Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), nach den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung sowie nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Häftlingshilfegesetz, Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen); außerdem die Leistungen der Träger der Kriegsopferversorgung (§§ 25 bis 27 BVG) sowie die den Unternehmen für die Personenbeförderung im Nahverkehr erstatteten Beträge nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr.

**Wiedergutmachung:** Leistungen nach dem Bundeserstattigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesrückstellungsgesetz.

**Sonstige Entschädigungen:** Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende und ihre Angehörigen, ferner die Eingliederungshilfen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, nach dem Häftlingshilfegesetz, nach dem Flüchtlingshilfegesetz und nach dem Evakuiertengesetz.

**Ausbildungsförderung:** Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

**Öffentlicher Gesundheitsdienst:** Leistungen der Gesundheitsämter und anderer von öffentlichen Stellen bereitgestellter Dienste der Gesundheitspflege. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für Krankenhäuser und Heilstätten sowie Anstalten für Nerven- und Geistesranke.

**Steuerermäßigungen:** Sozialpolitisch motivierte Steuerermäßigungen und Sparprämien (Kinderfreibeträge, Ehegattensplitting bzw. -freibeträge, Altersfreibeträge, Freibeträge bei Berufsausbildung, außergewöhnliche Belastungen, Pauschbeträge bzw. Steuererlaß für Körperbehinderte, Freibeträge für Opfer von Krieg, Vertreibung usw., Sparprämien, steuerbegünstigtes Bausparen, Bausparprämien, Arbeitnehmer-Sparzulage, Vergünstigung für Arbeitgeber, Grundsteuerermäßigung).

**Sonstige Vergünstigungen:** Zinsermäßigungen, Zins- und Tilgungshilfen für den sozialen Wohnungsbau und die Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber.

#### B. Sozialversicherung

**Gesetzliche Krankenversicherung:** Pflichtmitglieder sind vor allem Arbeiter und Auszubildende, die Angestellten mit einem Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze und die Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

**Leistungen:** Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Sterbegeld, vorbeugende Maßnahmen, und zwar für Mitglieder und Familienangehörige; weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder (ohne Rentner).